

**10. Änderungssatzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt
Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000**

Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am ... die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 23.03.2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 –Gebührentarif- wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt C. Bestattungsgebühren wird um die Ziffer 9. ergänzt.

- | | |
|---|---------|
| „ 9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten | |
| a) Aufstellung von Stühlen | 42,00€ |
| b) Aufstellung von Stühlen am Samstag | 50,00€“ |

2. Der Abschnitt D. Gebühren für zusätzliche Leistungen Ziffer 1. wird wie folgt geändert.

- | | |
|------------------|---------|
| „1. Urnenversand | 44,00€“ |
|------------------|---------|

3. Der Abschnitt E. Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert.

- | | |
|--|---------|
| a) Ziffer 1. wird um Buchstabe d) ergänzt. | |
| „d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder | 25,00€“ |
| b) Die Ziffer 5. Buchstabe b) im Text wie folgt gefasst. | |
| „b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für den Alten Friedhof bis zur Einrichtung einer Schranke“ | |

10. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Anlage 1

c) Die Ziffer 5. wird um folgende Buchstaben c) und d) ergänzt.

„c) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für Schwerbehinderte, außer mit Merkzeichen aG oder BI 20,00€

d) Kartenneuerwerb bei Verlust der Tageskarte 10,00€

d) Der Befreiungstatbestand wird wie folgt geändert.

„Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 – Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

Schwerin, den _____ Datum der Ausfertigung

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister (DS)

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am _____
(Veröffentlichungsdatum)